



Planzeichen und Festsetzungen

GE Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

MI Gewerbegebiet

WA Mischgebiet

WA Allgem. Wohngebiet

Ausnahme zulässige Anlagen gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO sind zulässig.

Ausnahme zulässige Anlagen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Ausnahme zulässige Anlagen gem. § 4 Abs. 3 sind nicht zulässig.

Gebiet	Bauweise	geschlossen	GE	MI	WA	offen
		g	o	o	o	
	Geschosszahl (Z)	II	I	II		
	Grundflächenzahl (GRZ)	0,3	0,3	0,3		
	Geschossflächenzahl (GFZ)					
	bei Z I	0,3	0,5	0,5		
	bei Z II	0,5	-	0,6		
Dachform:						
S = Satteldach		S u. F	S+	S+		+ Ausnahmew. Flachdach
F = Flachdach						
Dachneigung:						
bei Z I	(in °)	0-20	0-40	30		Ausnahmen z. B. Plan
bei Z II		0-20	-	30		(Anl. Nr. 18)
Kniestock zulässig						
bei Z I	(in cm)	30	30	30		
bei Z II		nein	-	nein		
Dachgauben zulässig		nein	nein	nein		et. Gemeinde
++ Sockelhöhe bei I u. II (in m)		0,60	0,60	0,60		Bauordn. v. 3.5.12
Mindestgröße der Baugrundstücke (in m <sup>2</sup> )						
bei Einzelhäusern		1200	600	600		
Doppelhäusern		-	400	400		
Hausgruppen		-	200	200		

- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- Geplante Bebauung mit eingetragener Firstrichtung. Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.
- Öffentliche Verkehrsflächen. EINFRIEDUNG: AN DER RINGSTRASSE: ZAUBERZAUN O. BOMHOCH; NACHBARGRENZEN: DRAHTZAUN O. BOMHOCH
- Öffentlicher Fussweg.
- Öffentliche Parkplätze.
- Öffentliche Grünflächen (Kinderspielplatz)
- Garagen: Einzelgaragen sind an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Die Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung.
- Vorhandene Bebauung.
- Vorhandene Flurstücksgrenzen,
- geplante Flurstücksgrenzen, (nicht verbindlich).
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinien
- Flurgrenze.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 3. Juni 1970.  
Katasteramt  
J. A.  
Techn. Amtmann.



"Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 17.7.1969"

Der Bürgermeister  
GEMEINDE KIRCHVERS  
LANDEKREIS MARBURG A. D. L.  
Bürgermeister

"Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.3.1970 bis 24.4.1970 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäss Hauptsatzung am 12.3.1970 vollendet."

Der Bürgermeister  
GEMEINDE KIRCHVERS  
LANDEKREIS MARBURG A. D. L.  
Bürgermeister

"Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäss § 10 BBAUG von der Gemeindevertretung am 10.8.1970 beschlossen worden."

Der Bürgermeister  
GEMEINDE KIRCHVERS  
LANDEKREIS MARBURG A. D. L.  
Bürgermeister

Genehmigt

Seel, den 27. Nov. 1970  
Der Regierungspräsident  
I. A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 29.12.1970 bis 23.12.1970 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäss Hauptsatzung am 7.1.1971 vollendet."

Der Bürgermeister  
GEMEINDE KIRCHVERS  
LANDEKREIS MARBURG A. D. L.  
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2  
der Gemeinde Kirchvers  
Flur 7  
Gebiet: "In der Grafschaft - Vor der Wellergasshohl"  
Maßstab: 1:1000

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Bearbeitet:  
Kreisbauamt Marburg  
Marburg, den 24.11.1969

Baudirektor  
Kreisoberbauamt